

Brüssel, den 6. September 2021 (OR. en)

11487/21

Interinstitutionelles Dossier: 2018/0219(APP)

GAF 49 FIN 662 CADREFIN 402

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	5632/21
Nr. Komm.dok.:	9625/18 (COM(2018) 371 final)
Betr.:	Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) 2021/840 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 ("Programm Pericles IV") auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014
	– Annahme

- 1. Die <u>Kommission</u> hat dem Rat am 31. Mai 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) 2021/840 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm "Pericles IV") auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten übermittelt.
- Der Vorschlag ist von der Gruppe "Betrugsbekämpfung" in ihrer Sitzung vom
 September 2018 geprüft worden. Der aus dieser Prüfung hervorgegangene und von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Text ist in Dokument 13255/1/20 REV 1 + REV 2 (it) wiedergegeben.

- 3. Gemäß Artikel 352 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat einstimmig die Verordnung nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.
- 4. Der <u>Ausschuss der Ständigen Vertreter</u> hat sich am 3. Februar 2021 grundsätzlich auf den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) 2021/840 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm "Pericles IV") auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014¹ geeinigt und beschlossen, das schriftliche Verfahren anzuwenden, um seine Weiterleitung an das Europäische Parlament zur Zustimmung gemäß Artikel 352 Absatz 1 AEUV zu billigen. Das Europäische Parlament hat auf seiner Plenartagung vom 18. Mai 2021 seine Zustimmung zum Entwurf der Verordnung des Rates erteilt².
- 6. Da alle Parlamentsvorbehalte von Mitgliedstaaten zur anschließenden Annahme des Entwurfs der Verordnung des Rates nunmehr aufgehoben worden sind, wird der <u>Ausschuss der Ständigen Vertreter</u> ersucht, dem <u>Rat</u> vorzuschlagen, dass er den Text des Entwurfs einer Verordnung des Rates in der Fassung des Dokuments 13255/1/20 REV 1 + REV 2 (it) annimmt.

_

11487/21 cf/LH/rp 2 ECOMP.2.A **DF**

¹ Dok. 13255/1/20 REV 1 + REV 2 (it).

² P9_TA(2021)0221.